



**WAHLKOMMISSION BEI DER
HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN**
Universitätscampus, Spitalgasse 2/Hof 1, 1090 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)

Die Wahlkommission bei der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien möchte folgende Punkte zum Entwurf des HSG 2014 bemerken:

1. Kosten für Hardware (Wahladministrationssystem)

Aus dem vorliegenden Entwurf ist uns nicht ersichtlich, wer die Kosten für die Hardware, die zur gesetzeskonformen Umsetzung des vorgesehenen Wahladministrationssystems notwendig sein wird, tragen wird. An der Universität Wien hatte die Wahlkommission bei der ÖH-Wahl im vergangenen Jahr 25 Unterwahlkommissionen an verschiedenen Standorten. Auch im Jahr 2015 werden wir auf Grund der Größe der Universität einige Unterkommissionen einrichten, welche alle entsprechend ausgestattet und technisch betreut werden müssen. Wir ersuchen um entsprechende gesetzliche Regelung.

2. Organe gem § 15 Abs 2 HSG 2014

Wir regen an, die Organe gem § 15 Abs 2 gänzlich in die Hände der Universitätsvertretungen (bzw. Hochschulvertretungen) zu legen. So könnte beispielsweise durch die Aufnahme der Wortfolge „bzw. bei Organen gemäß § 15 Abs 2 die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung“ in § 33 Abs 1 letzter Satz die Konstituierung verankert werden. Auch bei den Bestandteilen der Satzung in § 16 Abs 2 sollte zur Klarstellung als weitere Ziffer die Einrichtung dieser Organe und deren weitere Organisation genannt werden.

3. Stichtage

Die Nachfrist gem § 61 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 ist im vorliegenden Entwurf unbefriedigend bedacht. Wir sprechen uns dafür aus, den Stichtag für die aktive Wahlberechtigung möglichst spät vorzusehen.

4. Wahlkarte gem § 45 Abs 1

Wir regen an, die Abgabe der Wahlkarte auch vor Wahlkommissionen anderer Bildungseinrichtungen, an denen die/der Wahlberechtigte keine aufrechte Zulassung hat, vorzusehen. Die im vorliegenden Entwurf festgelegten Fristen und Postwege wären entsprechend anzupassen.

5. Teils Formulierungen unklar

Beispielsweise in § 13: Wir bitten, die Formulierungen wie Verweise zu überprüfen. So erscheint die Verwendung der Wortfolge „jeweils zuständiges Organ“ in Abs 1 sowie der Verweis in Abs 3 auf Abs 1 unklar.

6. Erlöschen des Mandats bei Übertritt von Bachelor auf Master (§ 55)

Wir regen an, dass ein Mandat bis zum Ende des Semesters der letzten Prüfungsleistung (oder ähnliches) aufrecht bleibt, damit bei Fortsetzung des konsekutiven Studiums, beispielweise von Bachelor auf Master, das Mandat nicht erlischt.

Wien, 30. April 2014

gez. HR Mag. Christian Albert
Vorsitzender der Wahlkommission